

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Werben**

Die Gemeinde Werben erlässt aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226) die folgende, von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15. Oktober 2003 beschlossene Friedhofssatzung:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Werben im Gemeindeteil Ruben und die gemeindlichen Friedhofshallen,

- a) für die ein allgemeines Benutzungsrecht aller Einwohner besteht und
- b) bei denen die Gemeinde Werben durch ihre Beauftragte die Inanspruchnahme selbst gewähren kann.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Amt Burg (Spreewald), dieses vertreten durch den Amtsdirektor, in Folgendem Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

### **§ 3**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine Einrichtung, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Gemeindeteils Ruben waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Verbindung zum Gemeindeteil Ruben muss hierbei ersichtlich sein.

## **§ 4**

### **Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Gemeinde Werben kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren. Ausgenommen sind auch die Fahrzeuge der nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen der Tätigkeit auf dem Friedhof,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,
- i) zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Beerdigungen zu rauchen,
- j) Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
- k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 7

### Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern.
- (4) Gewerbetreibende haben ihre betriebliche und fachliche Qualifikation nachzuweisen. Bei Verstößen gegen die Vorschriften kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen.

## § 8

### Trauerfeierlichkeiten

- (1) Die Interessen der Religions- und anderer Weltanschauungsgemeinschaften werden bei Bestatungen gewährleistet. Die Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.
- (2) Das Zurschaustellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind nicht gestattet.

(3) Totengedenkfeiern sind drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

### **3. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9**

##### **Allgemeines**

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Der Friedhofsverwaltung sind Ort und Zeitpunkt der Bestattung mitzuteilen. Die Frist, innerhalb derer die Bestattung durchgeführt werden muss, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 10**

##### **Beschaffenheit von Särgen**

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

#### **§ 11**

##### **Ausheben der Gräber**

(1) Das Herstellen und Zufüllen der Grabstätte wird durch die Hinterbliebenen selbst organisiert (in Absprache mit dem Friedhofswart).

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Mindestgröße einer Grabstätte beträgt Reihengrab 1,40 x 2,80 m,  
Einzelwahlgrab 3,00 x 1,50 m  
Doppelwahlgrab 3,00 x 3,00 m  
Urnen 0,60 x 0,60 m  
Kindergrab 1,30 m x 2,30 m

#### **§ 12**

##### **Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

(2) Vor Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden (ausgenommen Reihengräber).

### **§ 13**

#### **Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(6) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bzw. von einem anderen Friedhof auf den der Gemeinde Werben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

## **4. Grabstätten**

### **§ 14**

#### **Allgemeines**

Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

## **§ 15** **Reihengrabstätten**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 6 Jahren zu bestatten.

(3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

## **§ 16** **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(3) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Absatz 3 gilt in den Fällen der Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

## **§ 17**

### **Urnengrabstätten/Urnereihengrabstätten**

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten beigesetzt werden.

(2) Für Urnereihengrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben werden. Durch die Beisetzung der zweiten Urne verlängert sich einmalig das Nutzungsrecht entsprechend. Für Urnereihengräber gelten die gleichen Bestimmungen wie für Reihengrabstätten.

## **5. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 18**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### **Grabmale, Einfriedungen, Abdeckungen**

### **§ 19**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

## **§ 20** **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf der Grabstätte, welcher für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 21** **Entfernung**

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Werben und werden kostenpflichtig beräumt.

## **§ 22** **Grababdeckungen**

(1) Abdeckungen der Grabstätten jeglicher Art mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien sind nicht gestattet.

(2) Platten dürfen auf Grabstätten verlegt werden, soweit sie zum Betreten der Grabstätte erforderlich sind. Anliegende Grabstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Fläche aller Platten darf nicht größer als 1 qm sein.

(3) Beeinträchtigungen anliegender Grabstätten durch bereits vorhandene Abdeckungen sind nicht der Gemeinde Werben anzurechnen, sondern gehen zu Lasten desjenigen, der die Abdeckung angebracht hat.



## **§ 23**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

## **6. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24**

#### **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (2) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

### **§ 25**

#### **Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

## **§ 26 Trauerhallen**

(1) Die Trauerhallen stehen für die Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Leichen sind jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung in die Trauerhalle zu überführen.

(2) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Trauerhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.

(3) Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbewahrung in der Trauerhalle untersagt werden.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen**

An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, sofern nicht die Beerdigung behördlicher Weise angeordnet wird. Bei mehreren aufeinander folgenden Feiertagen (einschließlich Sonntagen) finden am ersten von diesen Tagen keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 28 Haftung**

Die Gemeinde Werben haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Werben nur bei Verlust oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### **§ 29 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 30 Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Friedhofssatzung über

- a) die Ordnung auf dem Friedhof nach §§ 5 und 6
- b) Arbeiten auf dem Friedhof nach § 7
- c) die Zustimmungserfordernis nach § 23

verstößt, kann auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung bestraft werden.

### **§ 32 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof des Ortsteiles Ruben der Gemeinde Werben vom 9. Juni 1998 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 21.10.03

gez. Hans-Joachim Gahler  
Amtdirektor

- Siegel -

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Werben wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 12, Ausgabe 13 vom 03.12.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 21.10.03

gez. Hans-Joachim Gahler  
Amtdirektor

- Siegel -

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Werben**

Die Gemeinde Werben erlässt aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173) und § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Werben die folgende, von der Gemeindevertretung am 15. Oktober 2003 beschlossene Satzung:

### **§ 1**

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten des Friedhofes im Gemeindeteil Ruben sowie für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Werben werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt. Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

### **§ 3**

Die Gebühren für die gesamte Ruhezeit werden mit Erwerb des Nutzungsrechtes fällig.

### **§ 4**

Rückständige Gebühren können im Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. Bbg. Nr. 46 vom 27.12.1991) in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben werden.

### **§ 5**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Werben, OT Ruben vom 9. Juni 1998 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 21.10.03

gez. Hans-Joachim Gahler  
Amtdirektor

- Siegel -

**Anlage:**  
**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das  
 Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Werben**

**I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts**

Leistung	Gebühr
(1) Reihengräber für	
a) Verstorbene unter 5 Jahren	50,00 Euro
b) Verstorbene über 5 Jahre	110,00 Euro
 (2) Wahlgräber	
a) Einzelwahlgrab	125,00 Euro
b) Doppelwahlgrab	250,00 Euro
 (3) Urnenreihengräber je Urne	40,00 Euro

**II. Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nutzungsverlängerung)**

(1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.2 des jeweils gültigen Gebührentarifs.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer II.1 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung) ist für die Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich:

Einzelwahlgrab pro Jahr	5,00 Euro
Doppelwahlgrab pro Jahr	10,00 Euro

**III. Bestattungsgebühren**

(1) Benutzung der Trauerhalle in Ruben	30,00 Euro
(2) Benutzung der Trauerhalle in Werben	30,00 Euro

**IV. Umbettung einer Leiche**

Die dabei entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.

## V. Sonstige Gebühren

Leistung	Gebühr
(1) Wassergeld pro Grabstelle und Jahr	2,50 Euro
Wassergeld pro Doppelstelle	5,00 Euro
(2) Müllgebühren pro Jahr	
für Urnengräber und Kindergräber	0,50 Euro
für Einzelgräber	1,00 Euro
für Doppelstellen	2,00 Euro
(3) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen in Eigenleistung	
Entsorgung aller Materialien (wie Fundamente, Einfassungen, Grabsteine, Hecken und Zierhölzer) und Ausgleichen des Erdaushubes	0,00 Euro
Ablagerung anfallender Materialien auf vorgesehenem Platz des Friedhofs	25,00 Euro
(4) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung	
Einebnung durch den Bauhof je h	25,00 Euro
Entsorgungskosten (Grabsteine, Einfassungen) je t	25,00 Euro
Entsorgungskosten (Koniferen, Hecke) je t	8,65 Euro
Boden auffüllen, Füllboden je t	7,00 Euro

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Werben wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 12, Ausgabe 13 vom 03.12.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 21.10.03

gez. Hans-Joachim Gahler  
 Amtsdirektor

- Siegel -